FLÄCHENNUTZUNGSPLAN NEUENMARKT

N W O S

M. 1:10 000

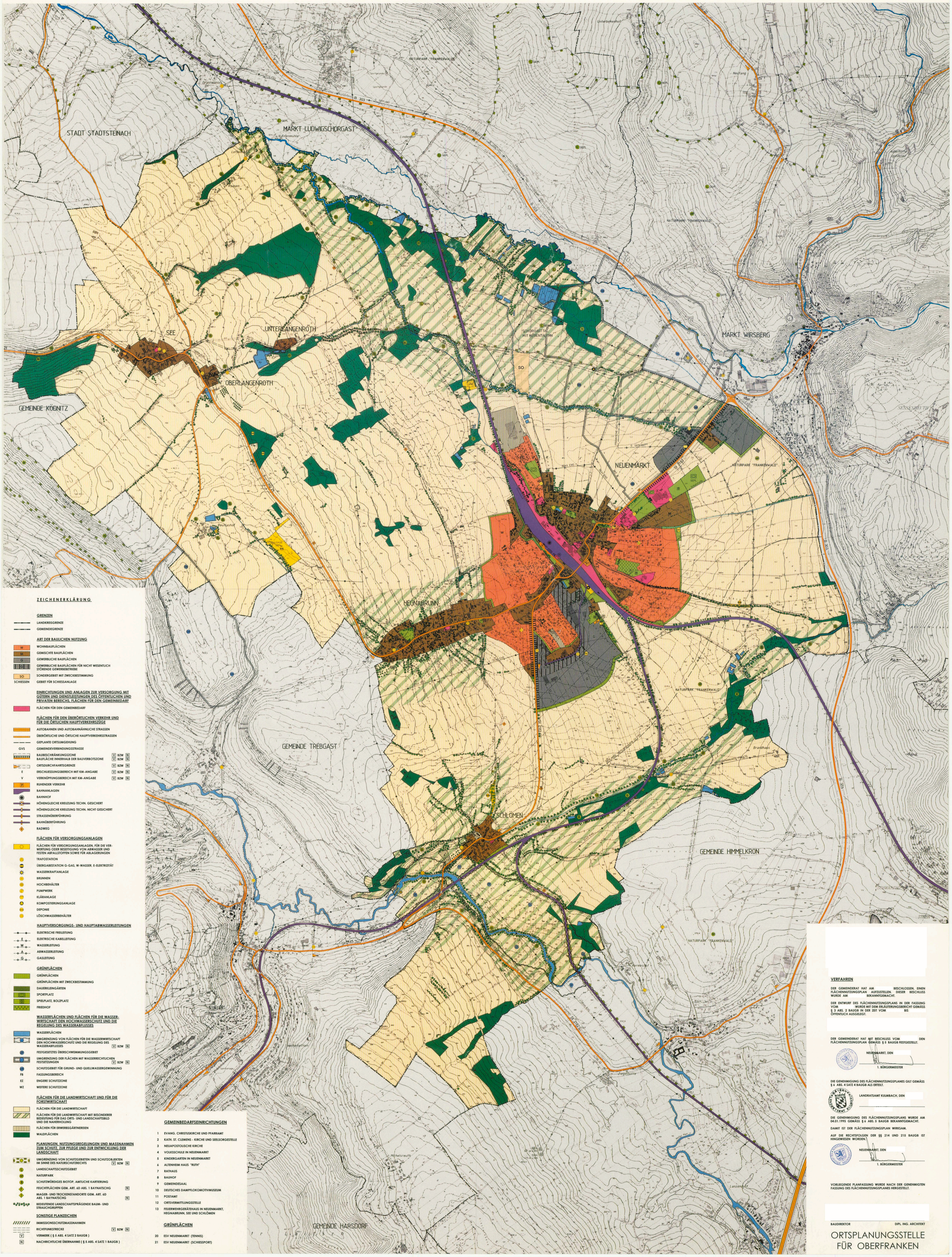

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZEN

- LANDKREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — WOHNBAUFLÄCHEN
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- [G] — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN FÜR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
- SO — SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG
- SCHIESSEN — GEBIET FÜR SCHIESSANLAGE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- AUTOBAHNEN UND AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN
- ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- GEPLANTE ORTSUMGEHUNG
- GVS — GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE V BZW N
- BAUFLÄCHE INNERHALB DER BAUVERBOTSZONE V BZW N
- ORTSDURCHFAHRTSGRENZE V BZW N
- E — ERSCHLIESSUNGSBEREICH MIT KM-ANGABE V BZW N
- V — VERKNÜPFUNGSBEREICH MIT KM-ANGABE V BZW N
- P — RUHENDER VERKEHR
- BAHNANLAGEN
- BAHNHOF
- HÖHENGLEICHE KREUZUNG TECHN. GESICHERT
- HÖHENGLEICHE KREUZUNG TECHN. NICHT GESICHERT
- STRASSENÜBERFÜHRUNG
- BAHNÜBERFÜHRUNG
- RADWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- TRAFOSTATION
- ÜBERGABESTATION G-GAS, W-WASSER, E-ELEKTRIZITÄT
- WASSERKRAFTANLAGE
- BRUNNEN
- HOCHBEHÄLTER
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- KOMPOSTIERUNGSANLAGE
- DEPONIE
- LÖSCHWASSERBEHÄLTER

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ELEKTRISCHE FREILEITUNG
- E — ELEKTRISCHE KABELLEITUNG
- W — WASSERLEITUNG
- A — ABWASSERLEITUNG
- G — GASLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ, BOLZPLATZ
- FRIEDHOF

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WASSERFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES V BZW N
- HQ100 — FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN V BZW N
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- FB — FASSUNGSBEREICH
- EZ — ENGERE SCHUTZZONE
- WZ — WEITERE SCHUTZZONE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD UND DIE NAHERHOLUNG
- FLÄCHEN FÜR ERWERBSGÄRTNEREIEN
- WALDFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS V BZW N
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NP — NATURPARK
- B — SCHUTZWÜRDIGES BIOTOP, AMTLICHE KARTIERUNG
- F — FEUCHTFLÄCHEN GEM. ART. 6D ABS. 1 BAYNATSCHG N
- T — MAGER- UND TROCKENSTANDORTE GEM. ART. 6D ABS. 1 BAYNATSCHG N
- BEDEUTENDE LANDSCHAFTSPRÄGENDE BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- IMMISSIONSSCHUTZMASSNAHMEN
- RICHTFUNKSTRECKE V BZW N
- V — VERMERK (§ 5 ABS. 4 SATZ 2 BAUGB)
- N — NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 ABS. 4 SATZ 1 BAUGB)

GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN

1. EVANG. CHRISTUSKIRCHE UND PFARRAMT
2. KATH. ST. CLEMENS - KIRCHE UND SEELSORGESTELLE
3. NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
4. VOLKSSCHULE IN NEUENMARKT
5. KINDERGARTEN IN NEUENMARKT
6. ALTENHEIM HAUS "RUTH"
7. RATHAUS
8. BAUHOF
9. GEMEINDESAAL
10. DEUTSCHES DAMPFLOKOMOTIVMUSEUM
11. POSTAMT
12. ORTSVERMITTLUNGSSTELLE
13. FEUERWEHRGERÄTEHAUS IN NEUENMARKT, HEGNABRUNN, SEE UND SCHLÖMEN

GRÜNFLÄCHEN

20. ESV NEUENMARKT (TENNIS)
21. ESV NEUENMARKT (SCHIESSPORT)

VERFAHREN

DER GEMEINDERAT HAT AM BESCHLOSSEN, EINEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUFZUSTELLEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM WURDE MIT DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUSS VOM DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMÄSS § 5 BAUGB FESTGESTELLT.

NEUENMARKT, DEN

1. BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GILT GEMÄSS § 6 ABS. 4 SATZ 4 BAUGB ALS ERTEILT.

LANDRATSAMT KULMBACH, DEN

DIE GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS WURDE AM 04.01.1995 GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB BEKANNTGEMACHT.

DAMIT IST DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN WIRKSAM.

AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 214 UND 215 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

NEUENMARKT, DEN

1. BÜRGERMEISTER

VORLIEGENDE PLANFASSUNG WURDE NACH DER GENEHMIGTEN FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HERGESTELLT.

BAUDIREKTOR DIPL. ING. ARCHITEKT

ORTSPLANUNGSSTELLE FÜR OBERFRANKEN